

---

# **Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH**

**Prüfungsrichtlinien**  
**gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 des**  
**Einlagensicherungs- und**  
**Anlegerentschädigungsgesetzes**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Präambel	2
1. Zweck der Prüfung, Ermächtigungen und Informationspflichten des Instituts	2
2. Arten und Umfang der Prüfungen	3
3. Durchführung der Prüfungen	4
4. Dauer der Prüfungen	6
5. Häufigkeit der Prüfungen	7
6. Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse	8
7. Kosten der Prüfung	9
8. Zuständigkeit für Entscheidungen über die Anordnung von Prüfungen	10
9. Geheimhaltungs- und Schweigepflicht	10
10. Werbeverbot	10

## **Präambel**

Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Berlin, (EdB) ist für den Bereich der privaten Banken und Bausparkassen Entschädigungseinrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, nachstehend EAEG, zuständig. Ihr stehen gegenüber den beitragspflichtigen Instituten die Prüfungsbefugnisse gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 EAEG zu. Gemäß § 9 Abs. 4 EAEG überträgt die EdB ihre Prüfungsbefugnisse auf den Prüfungsverband deutscher Banken e.V. (Prüfungseinrichtung) und legt für die Einzelheiten der Prüfungen gemäß § 9 Abs. 5 EAEG die nachstehenden Prüfungsrichtlinien fest, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt sind:

### **1. Zweck der Prüfung, Ermächtigungen und Informationspflichten des Instituts**

- 1.1 Die Prüfungen werden von der EdB im Rahmen ihres Auswahl- und Entschließungsermessens angeordnet und von der Prüfungseinrichtung in deren Auftrag und Interesse durchgeführt. Der EdB obliegt die Sachherrschaft über die Prüfungen. Die Prüfungseinrichtung hat der EdB zur Erreichung dieses Zwecks alle notwendigen Informationen weiterzuleiten und unterliegt deren Weisungsbefugnis; die Eigenverantwortlichkeit der Prüfungseinrichtung und deren Verpflichtung im Zusammenhang mit einer gewissenhaften Berufsausübung bleiben hiervon unberührt.
- 1.2 Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob bei der zu prüfenden Bank / Bausparkasse (im Folgenden Institut genannt) die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles im Sinne des § 1 Abs. 5 EAEG besteht und ob somit eine Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung zu besorgen ist.
- 1.3 Der Begriff „Gefahr“ schließt die Prüfung der Zukunftsaussichten des Instituts und der Gesichtspunkte ein, die für die Erlaubniserteilung bzw. -versagung gemäß §§ 32 und 33 KWG durch die BaFin Bedeutung erlangen, ferner die Ermittlung von Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG.

- 1.4 Das Institut ermächtigt die BaFin, die Deutsche Bundesbank, ihren Abschlussprüfer sowie den Prüfer einer anderweitigen Sicherungseinrichtung, dem es angehört gemäß anliegenden drei Mustern, der EdB mündlich und schriftlich Auskünfte zu erteilen; die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens einen Monat nach Anforderung vorliegen. Die Prüfungseinrichtung ist berechtigt, diese Erklärungen für die EdB entgegenzunehmen.
- 1.5 Das Institut stellt der EdB auf Anforderung unverzüglich alle Anzeigen, Meldungen, Bilanzen oder Berichte zur Verfügung, die der BaFin oder der Deutschen Bundesbank einzureichen sind, zusätzlich die Benachrichtigungen durch die Deutsche Bundesbank gemäß § 14 KWG. Die EdB kann weiterhin sonstige Unterlagen und Nachweise, die zur besseren Beurteilung der Verhältnisse des Instituts geeignet oder notwendig sind, verlangen. Die Prüfungseinrichtung ist berechtigt, diese Erklärungen und Unterlagen für die EdB entgegenzunehmen bzw. in deren Namen die Aushändigung an sich zu verlangen.

## **2. Arten und Umfang der Prüfungen**

- 2.1 Bei den von der Prüfungseinrichtung auf der Grundlage des EAEG durchzuführenden Prüfungen sind zu unterscheiden
- a) Prüfungen gemäß § 9 Abs. 3 EAEG (bei Anträgen auf Erlaubniserteilung gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 KWG)
  - b) Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EAEG (nach Erlaubniserteilung durch die BaFin)
  - c) Nachschauprüfungen zu vorangegangenen Prüfungen.
- 2.2 Die Prüfungen zu Tz. 2.1 a) und b) können
- a) den gesamten Geschäftsbetrieb erfassen (Vollprüfungen)
  - b) sich auf Teilbereiche beschränken (Teilprüfungen), z.B. Bestandsabstimmungen, Internes Kontrollsystem, IT-Organisation, Kreditgeschäft (insgesamt oder teilweise),

Handelsgeschäfte, Einhaltung von einzelnen aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Es besteht keine Verpflichtung Vollprüfungen durchzuführen. Nachschauprüfungen (Tz. 2.1 c) beschränken sich auf diejenigen Teilbereiche des Bankgeschäfts, die in dem Bericht über die vorangegangene Prüfung genannt sind. Grundsätzlich soll jede erste Prüfung eine Vollprüfung sein. Wiederholungsprüfungen sollen sich grundsätzlich auf Teilbereiche beschränken, sofern nicht besondere Gründe eine erneute Vollprüfung angezeigt erscheinen lassen.

2.3 Prüfungen gemäß Tz. 2.1 a) erfolgen angemeldet.

Die Prüfungen zu Tz. 2.1 b) und c) können

- angemeldet und
- unangemeldet erfolgen.

### **3. Durchführung der Prüfungen**

3.1 Die Prüfungen sind nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Grundsätze (insbesondere der Bestimmungen des KWG und der Verlautbarungen der BaFin) unter Beachtung der Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer und in sinngemäßer Anwendung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Prüfer haben bei Anlegung ihrer Maßstäbe die Verhältnisse eines ordentlich geführten Instituts und die Erfahrungen der Prüfungseinrichtung zu berücksichtigen.

3.2 Die Prüfungseinrichtung ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 EAEG befugt, jederzeit während der üblichen Arbeitszeit in den Geschäftsräumen des Instituts Prüfungen vorzunehmen. Die Prüfungseinrichtung ist berechtigt, bei den Prüfungen Mitarbeiter von Beteiligungsgesellschaften einzusetzen.

Die Prüfer haben sich bei Beginn ihrer Prüfungstätigkeit auszuweisen. Sie sind berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Unterlagen, Nachweise und

Auskünfte anzufordern und Arbeitspapiere und Dauerakten in berufsüblichem Rahmen anzulegen. Die Prüfer haben jedoch gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 EAEG die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung hinsichtlich solcher Fragen zu belehren, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Die Prüfer dürfen Unterlagen kopieren oder auszugsweise Abschriften fertigen. Die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Daten und Informationen sind auf Anforderung auch durch elektronische Zugriffsmöglichkeiten oder durch Übernahme von Daten auf Personalcomputer der Prüfungseinrichtung mit anschließender Auswertung durch Prüfprogramme zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeitspapiere dienen der Beweissicherung und Prüfungsüberwachung. Sie werden in den Räumen der Prüfungseinrichtungen unter Verschluss aufbewahrt. Tz. 9 dieser Prüfungsrichtlinien über die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht sowie die einschlägigen Vorschriften für Wirtschaftsprüfer sind hierbei zu beachten.

- 3.3 Maßgebend für die Beurteilung im Rahmen einer Prüfung sind stets die Verhältnisse des Instituts an einem bestimmten Prüfungstichtag. Der Prüfungstichtag wird dem Institut mit der Prüfungsanordnung mitgeteilt. Das ist üblicherweise der letzte Monatsultimo vor dem Prüfungsbeginn. Der Prüfer kann zur Verbesserung seiner Erkenntnis stichprobenweise oder lückenlos Vorgänge untersuchen, die vor oder nach dem Prüfungstichtag liegen. Soweit im Rahmen einer Prüfung die Systematik von Arbeitsabläufen untersucht wird, wie dies beispielsweise beim Internen Kontrollsystem (u.a. IT-Anwendung) und bei Handelsgeschäften gegeben ist, erstreckt sich die Beurteilung zeitraumbezogen auf vom Prüfer vorgegebene Zeitspannen. In diesen Fällen wird kein bestimmter Prüfungstichtag gewählt.

- 3.4 Im Rahmen der Vollprüfung gemäß Tz. 2.2 a) werden die rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts einschließlich der Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage geprüft.
- 3.5 Bei Prüfungen, die sich gemäß Tz. 2.2 b) auf Teilbereiche beschränken, werden dem Institut die Prüfungsfelder in der Prüfungsankündigung mitgeteilt. Soweit es aufgrund der Erkenntnisse während der Prüfung erforderlich ist, kann die Prüfungsanordnung auf andere, nicht genannte Teilbereiche ausgedehnt werden.
- 3.6 Sofern im Rahmen einer Prüfung ein Vermögenswert oder ein Schuldposten nicht abschließend beurteilt werden kann, geht die Prüfungseinrichtung von einem „erhöhten latenten Risiko“ aus, das eine entsprechende „Bindung“ von Eigenkapital und/oder stillen Reserven bedeutet.
- 3.7 Schließt eine Prüfung mit Hinweisen oder Empfehlungen ab oder hat die BaFin aufgrund der Prüfung aufsichtsrechtliche Maßnahmen verhängt, so kann erforderlichenfalls in kurzem Abstand eine Nachschauprüfung stattfinden, die sich auf die Nachprüfung der festgestellten Mängel und deren Beseitigung oder auf die Umsetzung bzw. Beachtung der gegebenenfalls von der BaFin ergriffenen Maßnahmen erstreckt.
- 3.8 „Hinweise“ und „Empfehlungen“ werden gegeben zu einzelnen Kreditengagements, Geschäftsvorfällen oder grundsätzlichen Beanstandungen mit dem Ziel, dem Institut innerhalb einer festgesetzten Frist die Möglichkeit zur Verbesserung der Situation oder zum Abstellen des betreffenden Mangels einzuräumen.
- 3.9 Die Prüfer haben Vollständigkeitserklärungen, die von den Geschäftsleitern zu unterschreiben sind, zu den Prüfungsakten zu nehmen.

#### **4. Dauer der Prüfungen**

Die Prüfungseinrichtung bemüht sich, die Prüfungsdauer möglichst kurz zu halten. Eine gründliche Prüfung erfordert jedoch einen gewissen Zeitaufwand; das gilt insbesondere bei Prüfungen gemäß Tz. 2.1 a). Die Prüfungsdauer ist u.a. abhängig von der Qualität

der Betriebsorganisation sowie von der Prüfungsbereitschaft, der Prüfungsvorbereitung und der Auskunftserteilung durch das Institut. Je mehr das Institut die Arbeit der Prüfer erleichtert, indem es z.B. prüfungsfertige Unterlagen bereitstellt sowie schnelle und umfassende Auskünfte erteilt, desto zügiger lässt sich die Prüfung durchführen. Im Übrigen hängt die Prüfungsdauer auch von der Größe des Instituts, den Besonderheiten der bei Teilprüfungen ausgewählten Prüfungsfelder und dem Umfang der sich ergebenden Probleme ab.

## **5. Häufigkeit der Prüfungen**

- 5.1 Sofern nicht bestimmte aktuelle Erkenntnisse ein kürzeres Prüfungsintervall angezeigt erscheinen lassen, werden bei den Instituten Prüfungen gemäß Tz. 2.1 b) grundsätzlich in Abständen von nicht weniger als zwei Jahren durchgeführt. Maßgebend für die Berechnung des Abstandes zwischen zwei Prüfungen ist der Prüfungstichtag, der von Prüfung zu Prüfung variiert werden soll.

Prüfungen können auch in kürzeren Abständen als zwei Jahren erfolgen, wenn sie sich auf andere als in der vorangegangenen Prüfung erfasste Teilbereiche erstrecken. Insbesondere bei Teilprüfungen zu den Handelsgeschäften des Instituts kann es zu kürzeren Prüfungsabständen kommen.

- 5.2 Die Prüfungen können unbeschadet der Regelung in Tz. 5.1 in kürzeren Abständen durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte - die dem betreffenden Institut mitzuteilen sind - vorliegen, dass die Gefahr einer Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung besteht. Nachschauprüfungen (Tz. 2.1 c) können grundsätzlich in kürzeren Abständen erfolgen.
- 5.3 Soweit die BaFin Prüfungen durchführt oder anordnet, wird - sofern nicht Tz. 5.2 Anwendung findet - eine Prüfung über denselben Gegenstand frühestens etwa ein Jahr nach dem Stichtag der Prüfung der BaFin vorgenommen werden. Wird ein Institut durch Prüfer einer anderweitigen Sicherheitseinrichtung geprüft, wird dies vor einer

Prüfungsanordnung der EdB berücksichtigt werden. Die EdB prüft im Einzelfall, inwieweit Prüfungserkenntnisse bezüglich Gegenstand, Umfang und Prüfungsstandard eine eigene Prüfung ganz oder zumindest teilweise ersetzen können.

5.4 Auf Prüfungen gemäß Tz. 2.1 a) wird grundsätzlich nicht verzichtet.

## **6. Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse**

6.1 Die Prüfer fertigen während der Prüfung einen Bericht über ihre Feststellungen an. Im Interesse der Einheitlichkeit erfolgt die Berichterstattung unter Berücksichtigung von Musterprüfungsberichten.

6.2 Jeder Bericht enthält ein zusammengefasstes Prüfungsergebnis, in dem die wesentlichen Teilbereiche angesprochen werden.

6.3 Die Prüfer unterrichten das Institut fortlaufend und insbesondere am Ende der Prüfung über die vorläufigen Prüfungsergebnisse. Die Unterrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt der Berichtskritik nach Abschluss der Prüfung. Ziffer 5 der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer gilt entsprechend.

6.4. Nach Abschluss der Berichtskritik erhält das Institut den Entwurf des Prüfungsberichtes mit der Bitte um Stellungnahme. Hierfür wird eine angemessene Frist - im Regelfall zwei Wochen - gesetzt, die einerseits den Erfordernissen des Instituts Rechnung tragen, andererseits die Aktualität des Prüfungsberichtes sicherstellen soll.

Sofern sich das Institut nach Ablauf der Frist nicht zu dem ihm vorliegenden Entwurf des Prüfungsberichtes äußert, wird die Prüfungseinrichtung die Endausfertigung und Endauslieferung ohne Berücksichtigung einer eventuellen Stellungnahme des Instituts vornehmen.

6.5 Der Prüfungsbericht enthält einen Prüfungsvermerk, der das kurzgefasste Urteil beinhaltet, ob eine Gefahr der Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung besteht, eventuell unter Hervorhebung wichtiger Prüfungsergebnisse.

- 6.6 Der Prüfungsbericht wird in Ausfertigungen dem Institut, der EdB, der BaFin, der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank und dem Abschlussprüfer des Instituts zur Verfügung gestellt. Im Falle von Zweigstellen ausländischer Institute kann der Prüfungsbericht auch der ausländischen Zentrale zugänglich gemacht werden.
- 6.7 Soweit im Rahmen einer Prüfung besondere Feststellungen getroffen worden sind, können im Anschluss an das zusammengefasste Prüfungsergebnis „Hinweise“ und „Empfehlungen“ gegeben werden (vgl. Tz. 3.8). In diesem Falle wird das Institut aufgefordert, sich zu den Prüfungsfeststellungen in angemessener Zeit nach Zugang der Endausfertigung des Berichtes zu äußern. Dabei soll es mitteilen, ob und in welchem Umfang es den „Hinweisen“ bzw. „Empfehlungen“ entsprochen hat. Gegebenenfalls findet eine Nachschauprüfung statt (vgl. Tz. 3.7).
- 6.8 Die Prüfungseinrichtung unterrichtet die Geschäftsführung der EdB, wenn die Prüfung zu Feststellungen geführt hat, die möglicherweise den Eintritt des Entschädigungsfalles im Sinne des § 1 Abs. 5 EAEG und somit eine Inanspruchnahme der EdB besorgen lassen. Diese Unterrichtung erfolgt unverzüglich, gegebenenfalls schon vor Abschluss der Prüfung. Gleichzeitig unterrichtet die Prüfungseinrichtung in analoger Anwendung des § 29 Abs. 3 KWG die BaFin. Die Unterrichtung erfolgt mündlich oder schriftlich, wobei der Berichtsentwurf ganz- oder auszugsweise bereits vor der Einholung einer Stellungnahme der Bank gemäß Ziffer 6.4 übersandt werden kann. Die Geschäftsleitung des Instituts wird spätestens gleichzeitig unterrichtet.

## **7. Kosten der Prüfung**

- 7.1 Die Prüfungen werden auf der Basis einer von der BaFin genehmigten Gebührenordnung der EdB durchgeführt. Das geprüfte Institut hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 EAEG die Prüfungskosten unmittelbar an die Prüfungseinrichtung zu entrichten.

7.2 Auf den Gebührenrechnungen werden die Zahl der geleisteten Prüfungstage und die jeweiligen Tagessätze sowie die Reisekosten der Prüfer und weitere Kosten der Berichtserstellung angegeben. Die näheren Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

## **8. Zuständigkeit für Entscheidungen über die Anordnung von Prüfungen**

Die Entscheidungen über die Anordnung von Prüfungen trifft die Geschäftsführung der EdB. Die Geschäftsführung der EdB kann sich bei der Auswahl der Prüfungen und Prüfungsfelder von der Prüfungseinrichtung beraten lassen.

## **9. Geheimhaltungs- und Schweigepflicht**

Sämtliche Organe und Mitarbeiter der Prüfungseinrichtung sowie die für die Prüfungseinrichtung tätigen Organe und Mitarbeiter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 15 EAEG. Sie sind verpflichtet, alles was sie in ihrer dienstlichen Funktion über die Verhältnisse der geprüften Institute und über deren Kunden erfahren, unter Wahrung strenger Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Prüfungseinrichtung oder deren Beteiligungsgesellschaften.

## **10. Werbeverbot**

Die geprüften Institute sind nicht befugt, mit der Tatsache der Prüfung durch die EdB oder mit Prüfungsfeststellungen aus abgeschlossenen Prüfungen zu werben.

*Es folgen als Anlagen Muster für die drei Verpflichtungserklärungen gemäß Tz. 1.4:*

Erklärung gemäß Tz. 1.4  
der Prüfungsrichtlinien der  
Entschädigungseinrichtung  
deutscher Banken GmbH

An den von uns gemäß § 340k i.V. mit § 318 HGB  
beauftragten Abschlussprüfer/ Prüfer einer Sicherungseinrichtung  
Herrn / WP-Gesellschaft .....

Betr.: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

In Ergänzung des Ihnen erteilten Prüfungsauftrages erklären wir Folgendes:

1. Wir entbinden Sie gegenüber der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und dem Prüfungsverband deutscher Banken e.V. als von der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH beauftragter Prüfungseinrichtung von der Verschwiegenheitspflicht.
2. Wir ermächtigen Sie, der EdB auf Anforderung auf Grund Ihrer Prüfungsfeststellungen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie sind auch ermächtigt, der EdB auf Anforderung den Prüfungsbericht mit sämtlichen Anlagen einschließlich einer etwaigen gesonderten Liste der Großengagements nach Fertigstellung unmittelbar zu übersenden. Darüber hinaus beauftragen wir Sie, der EdB und der Prüfungseinrichtung bereits während der Durchführung der Prüfung über tatsächliche Prüfungsfeststellungen, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eine Inanspruchnahme der EdB besorgen lassen, vorab zu unterrichten. Weiterhin beauftragen wir Sie, die EdB und die Prüfungseinrichtung gegebenenfalls über eine Verzögerung der rechtzeitigen Fertigstellung des Jahresabschlusses zu unterrichten und die Gründe dafür anzugeben.

Diese Erklärung ist für die Dauer unserer Zugehörigkeit zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unwiderruflich und bezieht sich auf sämtliche im Laufe dieser Zeit erteilten Prüfungsaufträge gemäß § 340k HGB.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift des Instituts

Erklärung gemäß Tz. 1.4  
der Prüfungsrichtlinien der  
Entschädigungseinrichtung  
deutscher Banken GmbH

Wir ermächtigen hiermit

die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und sie auch ohne Anforderung über alles zu unterrichten, was im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag der Entschädigungseinrichtung von Interesse sein könnte.

Diese Erklärung ist für die Dauer unserer Zugehörigkeit zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unwiderruflich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift des Instituts

Erklärung gemäß Tz. 1.4  
der Prüfungsrichtlinien der  
Entschädigungseinrichtung  
deutscher Banken GmbH

Wir ermächtigen hiermit

die Deutsche Bundesbank,

der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und sie auch ohne Anforderung über alles zu unterrichten, was im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag der Entschädigungseinrichtung von Interesse sein könnte.

Diese Erklärung ist für die Dauer unserer Zugehörigkeit zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unwiderruflich.

---

Ort, Datum

---

Rechtsverbindliche Unterschrift des Instituts